

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches
für den westlichen Teil



Kreis-Blatt
des Rheingau-Kreises.

Fernsprech-Anschluß Nr. 9

Vierteljahrspreis
(ohne Tragegebühr),
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Nr. 1.60,
ohne dasselbe Nr. 1.—.

Durch die Post bezogen:
Nr. 1.60 mit und
Nr. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die Kleinspaltige (1/2)
Petitzeile 15 Pfg.,
geschäftliche Anzeig.
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Petitzeile 30 Pfg.

Einzige amtliche Rüdesheimer Zeitung.

Nr. 92

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 9. August

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Glaser & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen aus dem ersten Blatt.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlag-
nahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern (Zute, Flachs, Ramie, euro-
päischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Nr. W. III. 3900/6. 17. K. R. A.

Vom 4. August 1917.

Artikel I.

§ 4 c und § 5 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A., betreffend Beschlag-
nahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs-
und Hanfstroh, Bastfasern (Zute, Flachs, Ramie,
europäischer und außereuropäischer Hanf) und von
Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 10. November
1916 werden aufgehoben.

Artikel II.

§ 8 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9.
16. K. R. A. vom 10. November 1916 wird, wie
folgt, geändert:

Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung der Bastfaserhalberzeugnisse
an die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G., Ber-
lin W. 56, Schinkelplatz 1—4, sowie die Liefe-
rung der Bastfaserhalberzeugnisse an die Leinen-
garn-Abrechnungsstelle A.-G. oder an die von
ihm bestimmten Empfänger;
- b) die Veräußerung und Lieferung der Bastfaser-
halberzeugnisse durch die Leinengarn-Abrech-
nungsstelle A.-G.;
- c) die Lieferung der seit dem 27. Dezember

1915 gemäß § 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung
Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. hergestellten
Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf
Kriegslieferungen gegen Belegschein.

Artikel III.

Uebergangsvorschriften.

Die Verarbeitung derjenigen Rohstoffe und
Halberzeugnisse, welche auf Grund der durch diesen
Nachtrag aufgehobenen Vorschriften des § 5 der
Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A.
vom 10. November 1916 begonnen worden ist,
dort vollendet werden. Für die aus ihnen ange-
fertigten Halb- und Fertigzeugnisse bleiben die
bisher geltenden Bestimmungen in Kraft.

Artikel IV.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 4. August 1917
in Kraft.

Frankfurt a. M., den 4. August 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Mainz, den 4. August 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Verordnung
über Delfrüchte und daraus gewon-
nene Produkte.

Vom 23. Juli 1917.

Auf Grund des Artikel II der Verordnung
vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 643)
zur Änderung der Verordnung über Delfrüchte
und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni
1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) wird die neue Fassung
der Verordnung über Delfrüchte und daraus ge-
wonnene Produkte bekanntgegeben.

Berlin, den 23. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Verordnung über Delfrüchte und
daraus gewonnene Produkte.

Vom 23. Juli 1917.

§ 1.

Die aus Raps, Rübsen, Sederich, Rabison,
Sonnenblumen, Senf (weißem und braunem), Dot-
ter, Rohn, Bein und Dant der inländischen Ernte
gewonnenen Früchte (Delfrüchte) sind an den

Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Del-
und Fette G. m. b. H., in Berlin, zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für die zur Bestellung des Landwirtschafts-
betriebs der Lieferungspflichtigen erforderlichen
Vorräte (Saatgut);
2. für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in
der Hauswirtschaft der Lieferungspflichtigen er-
forderlichen Mengen, jedoch für nicht mehr als
dreißig Kilogramm. Die zur Herstellung von
Nahrungsmitteln von dem Lieferungspflichtigen
zurückgehaltenen Mengen dürfen von den
Mühlen nur bei Vorlegung und Abnahme eines
Erlaubnisscheins zur Verarbeitung angenommen
werden. Die Erlaubnisscheine stellt die Orts-
behörde aus; sie sind der Ortsbehörde all-
wöchentlich zurückzustellen;
3. bei Leinsamen für Vorräte, die in der Hand
desselben Eigentümers fünf Doppelzentner nicht
übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als fünf
Doppelzentner, so dürfen davon bis zu fünf
Doppelzentner zurückgehalten werden.

Für den Fall der Zusammenlegung von Del-
mahlen kann der Präsident des Kriegsernährungs-
amts abweichende Vorschriften zu Abs. 2 Nr. 2
und 3 erlassen.

§ 2.

Wer Delfrüchte (§ 1) bei Beginn eines Ka-
lendervierteljahrs in Gewahrsam hat, hat die bei
Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs vorhande-
nen Mengen, getrennt nach Arten und Eigen-
tümern, unter Nennung der letzteren, dem Kriegs-
ausschuß anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum
fünften Tage eines jeden Kalendervierteljahrs zu
erhalten. Außerdem sind die am 16. August vor-
handenen Vorräte bis 20. August anzuzeigen.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, welche Vorräte auf
Grund des § 1 Abs. 2 beansprucht werden.

Die Landeszentralbehörden können abweichende
Bestimmungen erlassen.

§ 3.

Der Kriegsausschuß hat die Delfrüchte, die ihm
nach § 1 zu liefern sind, abzunehmen und einen
angemessenen Preis dafür zu zahlen. Der Liefe-
rungspflichtige hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen,
von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung be-
reit ist.

Der Preis für einhundert Kilogramm Delfrüchte
der Ernte 1918 darf nicht übersteigen:

